



ANNE BORCHARDT
STEUERBERATERIN

Wie führen Sie bei privater Nutzung des Firmen-Pkw ein steuerlich sicheres Fahrtenbuch?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

viele Unternehmer aber auch Arbeitnehmer nutzen den Firmen-Pkw sowohl für private als auch für berufliche Zwecke. Steuerlich gilt die Privatnutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil und ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Für Unternehmer bedeutet die private Nutzung des Pkw eine steuerpflichtige Privatentnahme. Die Privatnutzung des Pkw unterliegt auch der Umsatzsteuer.

Neben der sog. 1%-Methode, bei welcher der Wert der Privatnutzung pauschal monatlich über 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs berücksichtigt wird, gibt es auch die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen. Dies ist zwar aufwändiger, kann sich jedoch gegenüber der 1%-Methode durchaus lohnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Listenpreis des Fahrzeugs hoch ist, die gesamte Fahrleistung des Jahres eher gering ausfällt und wenige Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anfallen (z.B. bei häufigen Dienstreisen).

Wichtig für die Fahrtenbuchmethode ist die genaue Ermittlung der jährlichen Kfz-Kosten: Relevante Belege (z.B. Tankquittungen, Reparaturrechnungen) sollten daher immer gesammelt und zeitnah an die Buchhaltung weitergegeben werden.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** unterstützt Sie dabei, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen, das für steuerliche Zwecke vom Finanzamt anerkannt wird. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie führen Sie bei privater Nutzung des Firmen-Pkw ein steuerlich sicheres Fahrtenbuch?

Verwirft das Finanzamt das Fahrtenbuch, wird der Vorteil aus den Privatfahrten nach der 1%-Regelung berechnet!

Sie nutzen den Firmenwagen sowohl beruflich als auch privat.
Um den Anteil der Privatfahrten für steuerliche Zwecke zu ermitteln, führen Sie ein Fahrtenbuch.
Erfassen Sie oder Ihre Mitarbeiter alle Kfz-Kosten, die im Laufe des Jahres anfallen, vollständig?

- z.B. Abschreibungen oder Leasingzahlungen
- Tank-, Reparatur- oder Reinigungskosten
- Versicherungsaufwendungen (Teil- oder Vollkasko, Haftpflicht)
- Nachrüstungskosten (z.B. bei Dieselfahrzeugen)

Hinweis: Außergewöhnliche Kfz-Kosten wie Unfallkosten oder Straßenbenutzungsgebühren werden nicht in die laufenden Kosten einbezogen. Sie sind gesondert entweder der beruflichen oder der privaten Nutzung zuzurechnen.

Ja

Ich bin mir
unsicher



Formale Anforderungen an das Fahrtenbuch

- Ihre Aufzeichnungen müssen **zeitnah** (am besten sofort nach Fahrtende) und **lückenlos** erfolgen.
- **Änderungen** müssen **nachvollziehbar** sein.
- Sie müssen das Fahrtenbuch über das **gesamte Geschäftsjahr** führen und dürfen sich nicht auf beispielhafte Zeiträume beschränken.

Pflichtangaben im Fahrtenbuch

- Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich veranlassten Fahrt
- Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen
- Namen der aufgesuchten Geschäftspartner
- bei Dienstfahrten: geschäftlicher Grund
- bei privaten Abstechern während dienstlicher Fahrten: Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung
- bei Privatfahrten: Vermerk „Privatfahrt“ neben der Kilometerangabe genügt
- bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit: kurzer Vermerk im Fahrtenbuch reicht
- Abkürzungen für oft aufgesuchte Ziele und Kunden sind erlaubt, müssen aber schlüssig sein oder erläutert werden.



Legen Sie klare Prozesse zur Weiterleitung von Belegen an die Buchhaltung fest.

Führen Sie ggf. eine Schulung durch.

Firmenkredit- und Tankkarten können helfen, den Aufwand besser nachvollziehbar zu machen.



Berechnung nach der Fahrtenbuchmethode

Erster Schritt:

Aus den gesamten Kfz-Kosten kann der Aufwand je Kilometer errechnet werden. Hieraus errechnet sich dann der kostenmäßige Anteil der **Privatfahrten**.

Zweiter Schritt:

Die Aufwendungen für die **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte** werden mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer (also nur eine Strecke) berücksichtigt und den Privatfahrten im Fahrtenbuch zugerechnet.

Beispiel:

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km)	0,23 €
privat veranlasste Kosten (15.000 km × 0,23 €)	3.450,00 €
Entfernungspauschale (6.000 km × 0,30 €)	-1.800,00 €

effektiver privater Kostenanteil 1.650,00 €

Für Fernpendler:

Bis zum 31.12.2026 beträgt die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer 0,38 €.



Elektronische Fahrtenbücher sind bequemer als handschriftliche. Es gibt sie als Hardware, als Software oder als Smartphone-App.

Die Daten aus dem elektronischen Fahrtenbuch müssen **manipulationssicher** (keine Excel-Exporte!) und **zehn Jahre lang digital auswertbar** sein.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Gerne beraten wir Sie bei Fragen zum Thema Firmenwagen und Fahrtenbuch in einem persönlichen Gespräch.